Gemeinde Neuburg

NBG/185/2020

Beschlussvorlage öffentlich

Beschluss über die Schutzzielbestimmung (Planungsziele) der Gemeinde Neuburg

Organisationseinheit:	Datum
Ordnung und Soziales Bearbeitung:	17.11.2020 Einreicher:
Steffi Guthardt	Der Bürgermeister

Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	26.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg beschließt die Schutzziele gemäß der vorliegenden Anlage.

Sachverhalt

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Neuburg am 16.10.2018 wurde beschlossen, das Büro WW Brandschutz mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes zu beauftragen. Seitdem wurden durch die Freiwillige Feuerwehr Neuburg und die Verwaltung in Zusammenarbeit bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden des Amtes Neuburg und ihren Ortsteilen wieder. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

In Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Wehrführung und der Gemeinde wurde über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung Ihrer Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Meckl.-Vorp.

Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen

werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

- 1. Mindeststärke Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
- 2. Eintreffzeit Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
- 3. Erreichungsgrad prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretungen festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadesereignissen durch die Gemeindevertretungen zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: "Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A für das Ereignis Brand
- B für die Technische Hilfeleistung
- C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D zum Einsatz bei Wassergefahren"

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG	AUFWAND/AUSZAHLUNG	ERTRAG/EINZAHLUNG	
	IM LFD. HH-JAHR	JÄHRL.	JÄHRL.	
00,00€	00,00€	00,00€	00,00€	

FINANZIERUNG DURCHVERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLANEigenmittel00,00 €Im ErgebnishaushaltJa / NeinKreditaufnahme00,00 €Im FinanzhaushaltJa / NeinFörderung00,00 €Froduktsachkonto00000-00Beiträge00,00 €O0,00 €O0000-00

Anlage/n

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis

Tabelle 1 Schutzziele Brandereignis

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiter-höhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2 OG.) Ausnahme*: Wohnbausysteme, Gutshäuser, Mehrfamilienhäuser, Schulen (Brüstungshöhe > 7 m) Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrenstoff- umgang oder mit Werkfeuerwehr Neuburg, Gewerbegebiet Steinhausen überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) Schulen, Kitas, Landgut	Neuburg MTW HLF 20 TSF-W -STA Dekon/P (Bund) Madsow TLF 16/25	Br 3 AS II ELW 1 LF 20 oder HLF 20 TLF ²⁾ DLK ¹⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen MTW (KdoW) und dem vorhandenen HLF 20 sowie TSF-W, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten und der erforderlichen DLK an der Einsatzstelle eintreffen.

falls nach Bebauungshöhe notwendig (<u>Übergangsweise</u> kann im Ausnahmefall anstelle eine DLK 18 die dreiteilige Schiebleiter bis zu vorgesehenen Anleiterhöhe als Rettungsmittel genutzt werden.)

²⁾ TLF mit mindestens 2.000 Liter Löschwasser

^{*} wegen Geringfügigkeit im Verhältnis zur überwiegenden Wohnbebauung in Einstufung der Gefahrenart nicht berücksichtigt

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung

Tabelle 2 Schutzziele Technische Hilfeleistung

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet K 4, K 33, K 34, L 10, B 105 Gewerbegebiet Regionalbahn 11 Regionalflugplatz Wismar	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	TH 4 AS II ELW 2 ²⁾ LF 20 ¹⁾ oder HLF 20 GW-G ²⁾ RW ²⁾	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

¹⁾ mit erweiterter Hilfeleistungsbeladung

²⁾ nicht bei HLF 20 erforderlich

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Tabelle 3 Schutzziele Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	CBRN 2 AS II ELW 1 LF 20 Strahlenschutz- sonderausrüstung ^{1) 2)} GW-G ¹⁾	GAMS Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

nindestens einmal pro Landkreis und kreisfreier Stadt

²⁾ ABC-Erkundungswagen oder GW-Mess

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 D, Einsatz bei Wassernotfällen

Tabelle 4 Schutzziele Einsatz bei Wassernotfällen

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand gem. VV M-V 2.5 (vorhanden)	Soll-Stand gem. VV M-V 2.5 (erforderlich)	Schutzziele gem. VV M-V 2.6
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	MTW HLF 20 TLF 16/25 TSF-W Dekont/P (Bund)	W 1 AS I TSF-W	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit 9 Funktionseinheiten und FF Neuburg: mit dem vorhandenen HLF 20, FF Madsow: dem vorhandenen TLF 16/25, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.